

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Unterleinleiter folgende

**Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
vom 25.05.2004**

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde Unterleinleiter erhebt in den Gemeindeteilen Unterleinleiter und Dürrbrunn einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Sammelkläranlage durch folgende Maßnahmen:

Umbaumaßnahmen - mechanischer Teil:

Ausbau des Grobrechens und Neuinstallation eines Feinrechens (Spaltweite 6 mm) mit Rechengutwaschanlage.

Umbaumaßnahmen - biologischer Teil:

Belebung:

Errichtung einer neuen Belebung ($V = 2.110 \text{ cbm}$), Auswechslung der Belüftung im bestehenden Nitrifikationsbecken. Installation von 3 Drehkolbengebläsen im bestehenden Pumpwerk.

Neues Gesamtvolumen: $V \text{ neu} + V \text{ Becken} = 2.110 + 1.690 = 3.800 \text{ cbm}$.

Nachklärung:

Anpassungen am bestehenden Nachklärbecken ($d = 26,00 \text{ m}$) an die neuen Wasserspiegelhöhen in der Kläranlage (Räumer und Schwellen).

Wiederinbetriebnahme des stillgelegten Nachklärbeckens ($d = 19,50 \text{ m}$); Neuinstallation einer Räumerbrücke, Einbau von neuen Überlaufschwellen, Betonsanierungsmaßnahmen, MID-Aufmessung.

Errichtung eines Verteilerbauwerkes mit beweglichen Schwellen für die 2 Nachklärbecken.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwässer anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigt ist. Gleiches gilt entsprechend für die Vorauszahlung.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschosfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche
 - für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 5000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschosfläche, mindestens jedoch auf 5000 qm begrenzt,
 - für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke von mindestens 2500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschosfläche, mindestens jedoch auf 2500 qm begrenzt.
- (3) Die Geschosfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschosfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Dachgeschosse, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur mit der tatsächlich ausgebauten Geschosfläche berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschosflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschosfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschosfläche anzusetzen.
- (6) Für den Vollzug dieser Satzung wird ergänzend festgestellt: Bei Wohnungsanteilseigentum (z.B. Eigentumswohnungen) erstellt die Gemeinde für das Grundstück einen Gesamtbescheid, wobei der Wohnungsanteilseigentümer entsprechend seinen im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteilen (z.B. 125/1000 Eigentumsanteil) veranlagt wird. In solchen Fällen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die Geschos- oder Grundstücksflächenanteile für jeden Eigentümer getrennt zu berechnen. Dies gilt insbesondere auch für Wohnblöcke mit Eigentumswohnungen, bei denen die Geschosflächen nur schwer trennbar sind oder wenn gemeinschaftlich nutzbare Flächen, wie z.B. Waschküchen, Gemeinschaftsgaragen, Gemeinschaftshofflächen, Parkflächen oder Verwaltungsräume etc. vorhanden sind.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro vollen Quadratmeter Grundstücksfläche Euro 0,11
- b) pro vollen Quadratmeter Geschosfläche Euro 0,72

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2. Juli 2004 in Kraft.

Unterleinleiter, den 26.05.2004

Gemeinde Unterleinleiter
gez. Sendelbeck, 1. Bürgermeister

Beschluss Gemeinderat Unterleinleiter vom 25.05.2004
Genehmigungsfrei nach KAG